

ZIMM Maschinenelemente GmbH + Co KG, Millennium Park 3, 6890 Lustenau/Austria
Tel: 00 43 (0) 55 77/806-0, Fax: 00 43 (0) 55 77/806-8, E-mail: info@zimm.at, www.zimm.at

1. Allgemeines:

Für alle unsere Verträge gelten ausnahmslos die nachstehenden Bedingungen, auch wenn diese nicht gesondert schriftlich vereinbart werden. Durch den Vertragsabschluss sind sie jedenfalls anerkannt und vereinbart. Geschäftsbedingungen – welcher Art auch immer – die zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfange unwirksam, gleichgültig in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht werden.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auch die Vereinbarung, hinkünftig von diesem Formerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftlichkeit. Stillschweigen gegenüber abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Zustimmung.

2. Angebote/Preise/Vertragsinhalt

- 2.1. Unsere Angebote bleiben 60 Tage nach Abgabe aufrecht.
- 2.2. Die in unseren Katalogen enthaltenen Angaben sind unverbindlich. Änderungen sind jederzeit möglich.
- 2.3. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sollte nichts anderes vereinbart sein, gelangen die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preise laut unserer aktuellen Preisliste zur Verrechnung. Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung und Verladung. Sofern Lieferung und Zustellung vereinbart ist, verstehen sich die Preise ohne Abladung und Transport zur Montagestelle. Gefahr und Nutzung gehen im Zeitpunkt der Versendung auf den Vertragspartner über. Die Lieferung erfolgt somit immer ab Werk.
- 2.4. Lieferfristen und Termine sind dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich zugesichert wurden. Die Verbindlichkeit erlischt, wenn es durch unseren Vertragspartner nachträglich zu Änderungen der Bestellung kommt oder wenn Hindernisse auftreten, die von uns nicht beeinflussbar sind, wie z. B. höhere Gewalt oder verspätete Zulieferung durch Lieferanten.
- 2.5. Wir sind berechtigt, nach Vertragsabschluss technische Änderungen durchzuführen, wenn dadurch die vertraglich vereinbarte Leistung nicht beeinflusst wird.

3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
- 3.2. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, von uns erbrachte Leistungen nach Ablieferung zu überprüfen und allenfalls vorhandene Mängel unverzüglich, längstens jedoch innert 7 Tagen uns schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mängelrüge, gelten die von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind – wenn keine fristgerechte Mängelrüge erfolgt – ausgeschlossen.
- 3.3. Unsere Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen unseren Vertragspartner sind ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Preises vor.
- 4.2. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat unser Vertragspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Unser Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die gelieferten Gegenstände zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Vertragsgegenstände. Ein Besitzwechsel ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3. Der Eigentumsvorbehalt geht nicht dadurch verloren, dass von uns gelieferte Vertragsgegenstände ein- oder verbaut werden.
- 4.4. Unser Vertragspartner ist zu einer Weiterveräußerung der Vertragsgegenstände nicht berechtigt, solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Wird trotzdem eine Weiterveräußerung vorgenommen, tritt unser Vertragspartner uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wir nehmen bereits jetzt diese Abtretung an. Nach der Abtretung sind wir zur Einziehung der Forderung ermächtigt.
- 4.5. Erfolgt durch unseren Vertragspartner eine Verarbeitung der Ware in einem solchen Maße, dass der Eigentumsvorbehalt erlischt, so erwerben wir an den neuen Sachen das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn unsere Waren mit anderen Gegenständen verarbeitet oder vermischt werden.
- 4.6. Sollte dies erforderlich sein, verpflichtet sich unser Vertragspartner, alles vorzukehren und allfällige Urkunden zu unterfertigen, die zur Begründung und Wahrung unseres Eigentumsvorbehaltes notwendig sind.

5. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Vertragsbeziehungen ist ausschließlich A-6890 Lustenau. Es gilt österreichisches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus unseren Geschäftsbeziehungen und Verträgen ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich hierfür zuständige Gericht in A-6800 Feldkirch vereinbart.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Liefervereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.